

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 5

Artikel: Vorschriften für die Aufbewahrung und Behandlung von Gummigegegenständen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ad 3. Kommt aufs Gleiche wie 2 hinaus. Ich kenne sehr tüchtige Arztinnen, mittelmäßige und auch recht untüchtige; ihre materiellen Erfolge sind selbstverständlich entsprechend, genau wie beim Manne.

Ad 4. Daß eine Ärztin als Gattin und Mutter für ihre Kinder Hilfe braucht, ist selbstverständlich. Das gilt aber für alle Berufe. Ich kenne Arztinnen, die recht gute Mütter und Gattinnen sind. Andere haben auf die Ehe verzichtet, um ganz in ihrem Berufe aufzugehen. Auch hier läßt sich die Frage gar nicht allgemein beantworten.

Ad 6. Ich erhoffe von der Frau auf medizinischem Gebiete keine große Mehrung wissenschaftlicher Erkenntnisse, wohl aber unseres kulturellen Besitzes. Es ist, wie gesagt, das heilige Recht eines jeden Geschlechtes, sich nach seiner Natur und seiner Befähigung frei

entwickeln zu können. Es gibt hochbegabte Frauen in allen Gebieten. Wenn sie auch viel weniger neu kombinieren als die Männer, haben sie dennoch den großen Vorzug einer größeren Ausdauer und Hingebung, durch welche sie in aller Stille gegebene Gedanken ausarbeiten und zu deren Verwirklichung verhelfen. Gerne schmücken dann die Männer mit ihrem Namen die von ihren Frauen verrichtete Arbeit und dies gestatten die Frauen in ihrer natürlichen Selbstlosigkeit. Das ist unrecht. Ich könnte mit vielen Beispielen aufwarten, wo Frauen soziale und sogar wissenschaftliche Werke, auch auf medizinischem Gebiete, ins Leben gerufen und derart entwickelt haben, wie es keine Männer fertig gebracht hätten. Doch will ich es hier lieber unterlassen, Namen zu erwähnen, da man bei Personennennung nicht weiß, wo man aufhören soll.

Vorchriften für die Aufbewahrung und Behandlung von Gummigegegenständen.

Bei der großen Rolle, die in der zivilen und militärischen Krankenpflege die Kaustschuk-Artikel spielen und bei ihrem hohen, immer noch steigenden Preis, ist es am Platze, auf die Wichtigkeit einer sachgemäßen Aufbewahrung und Behandlung dieser Dinge hinzuweisen, denn davon hängt es zum großen Teil ab, wie lange ihre Brauchbarkeit anhält. Ein gut behandelter Gummischlauch kann eine Reihe von Jahren seinen Dienst versehen, während ein vernachlässigter in wenig Monaten unbrauchbar ist. Wir glauben deshalb, unsern Lesern einen Dienst zu leisten, wenn wir sie im folgenden mit den Vorchriften bekannt machen, die zurzeit für die Sanitätsdepots der deutschen Armee in dieser Hinsicht gelten. Dieselben lauten:

1. Die aus Gummi angefertigten Gegenstände werden in einem möglichst luftdicht

schließenden (Zilzdichtung!), mit Zinkblech ausgekleideten Schranke, welcher auf vier Füßen steht, aufbewahrt; seine Größe richtet sich nach der Zahl der unterzubringenden Sachen.

Unter der Decke des Schrankes befinden sich nebeneinanderlaufend Holzstäbe, welche mit allen an ihnen hängenden Stücken leicht herausgenommen werden können. Am Boden steht ein weites, gegen Umfallen geschütztes, mit Wasser gefülltes Gefäß.

Das Durchschlagen von Nägeln durch die Zinkbekleidung ist nach Möglichkeit zu vermeiden; etwa im Innern des Schrankes vorstehende Nagelköpfe sind zum Schutze gegen Rostbildung mit Parafinum liquidum zu bestreichen.

Das Wasser erhält, um Fäulnis hintanzuhalten, einen Zusatz von Alaun, Bor- oder Karbolsäure.

Zur Aufbewahrung ganz kleiner Bestände kann statt des Schrankes eine schmale, lange Kiste mit Zinkauskleidung, welche mit der einen Schmalseite auf untergelegte Klöße gestellt wird, benutzt werden.

Die Friedens- und Kriegsbestände lagern in einem durch eine Zwischenwand geteilten oder bei größeren Beständen in mehreren Schränken, stets aber getrennt voneinander und genau bezeichnet.

2. Der Schrank findet seine Aufstellung in einem trocknen und heizbaren Raume (Nebenraum der Apotheke, Aufnahmezimmer usw.), welcher besonders im Sommer nur geringen Temperaturschwankungen unterworfen ist. Die zur Aufbewahrung der Gegenstände geeignetste Temperatur beträgt 15°C . Steigen derselben in dem Raume über 18° und fallen unter 12° sind tunlichst zu vermeiden. Die Unterbringung des Schrankes im Keller oder in einem Bodenraume ist nicht zweckmäßig.

3. An allen Gummigegenständen ist das Beschaffungsjahr durch Aufdruck mit einem Gummistempel oder Anbringen eines Papier- oder Zinkblechschildchens kenntlich zu machen.

4. Die Irrigatorschläuche, Drains, elastischen Binden und Schläuche hängen jahrgangsweise geordnet frei an den unter der Decke des Schrankes befindlichen Holzstäben. Die Schläuche werden an ihnen mittelst konisch zulaufender Holzzapfen mit verzinkter oder vernickelter Schraubenöse und Fadenschlinge befestigt, indem die Zapfen in das eine Schlauchende eingeführt werden.

Die Binden werden über breite Holzbügel aufgehängt.

Die Eisbeutel, Luft- und Wasserfissen sind, leicht aufgeblasen, entweder hängend oder auf Unterlagen (Zwischenfächern) von verzinktem Drahtgeflecht oder reichlich durchlochten Zinkblech liegend, aufzubewahren.

Ein Einknicken der Gummisachen ist unter allen Umständen, ein gegenseitiges Berühren nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Von Zeit zu Zeit, im Sommer alle vier, im Winter mindestens alle zwei Wochen, werden alle Irrigatorschläuche, elastischen Schläuche und Binden, Martinischen Binden, Drains und Eisbeutel für die Augen geknetet und gedehnt.

Sind Stücke hart geworden, was namentlich bei Lagern in kalter Temperatur eintritt, so hat (außer bei elastischen Binden!) zunächst ein Erwärmen in warmem Wasser, dem etwas Salmiakgeist (5 %) zugeetzt werden kann, stattzufinden.

Das Kneten, Walken und Dehnen des Gummis erfolgt zuerst in kurzen Abständen, von Zentimeter zu Zentimeter. Ist es auf diese Weise gründlich durchgearbeitet, so kann ein vorsichtiges Dehnen des Schlauches oder der Binde im ganzen vorgenommen werden, wobei jedoch eine Ueberdehnung sorgfältig zu vermeiden ist. Auch ein Rollen des Gummis auf der Tischplatte unter mäßig starkem Druck der Hände ist zu empfehlen.

6. Alle zwei Monate, wenn erforderlich häufiger, sind die unter 5 genannten Gegenstände außer elastischen Binden, wenn sich ein Hartwerden bemerkbar gemacht hat, in Wasser von 40° , welchem 5 % Salmiakgeist zugeetzt ist, zu waschen, wobei gleichfalls ein Kneten und Walken stattzufinden hat.

Nach 15 Minuten werden die Sachen in 5 % Glycerin enthaltendes Wasser von derselben Temperatur übertragen und in gleicher Weise bearbeitet. Es ist darauf zu achten, daß beim Waschen auch die Innenseite der Schläuche mit der Flüssigkeit in Berührung kommt.

Nach dem Waschen müssen die Gegenstände, damit keine Schimmelbildung auftritt, nach dem Abtropfen aller Flüssigkeit getrocknet werden. Erst wenn dies geschehen ist, gelangen sie in den Gummischrank zurück.

Bevor Gummigegenstände zum Gebrauch an Krankenstationen usw. abgegeben werden, sind sie in der angegebenen Weise zu bearbeiten. Auch auf den Krankenstationen usw.

ist das Kneten und Waschen, besonders wenn die Sachen längere Zeit unbenutzt bleiben, nicht außer acht zu lassen.

7. Ueber das Kneten und Waschen ist ein Kontrollbuch zu führen, das auch den Namen des in jedem Falle mit der Behandlung der Gummisachen Beauftragten enthält. Das Buch, in welches auch Bemerkungen über beobachtete Fehler usw. einzutragen sind, wird im Gummischrank aufbewahrt und bei Besichtigungen dem Prüfenden vorgelegt.

8. Beim Unterricht der Sanitätsmannschaften sind tunlichst nur bereits anderweitig

in Gebrauch gewesene elastische Binden und Schläuche zu verwenden. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Gegenstände (namentlich durch Ueberdehnen) keinen Schaden erleiden.

Bei Versendung von Sanitätsbehältnissen, Bestecken usw. dürfen die Gummigegenstände nicht in diesen untergebracht werden; sie sind vielmehr in besonderer Verpackung zu verschicken.

9. Ein Exemplar dieser Vorschriften ist in jedem Gummischrank deutlich sichtbar anzubringen.

Schweizerischer Militär-sanitätsverein.

Der Zentralvorstand an die Sektionen.

Delegiertenversammlung am 11. und 12. Mai in Genf. Für Samstag den 11. Mai verweisen wir Sie auf die Einladung, welche Sie von der Sektion Genf erhalten werden.

Sonntag, den 12. Mai, morgens punkt 8 Uhr, Beginn der Delegiertenversammlung im Großratsaal.

Traktanden:

1. Appell. Vollmachtsübergabe.
2. Protokollgenehmigung der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 1906 in Basel.
3. Bekanntgabe des Jahresberichtes über das Vereinsjahr 1906—07.
4. Kassabericht, Bericht der Revisoren.
5. Wahl der Vorortssektion pro 1907—08.
6. Wahl von 2 Sektionen als Rechnungsrevisoren.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
8. Diplomierung von schriftlichen Preisaufgaben. Bekanntgabe der schriftlichen Preisaufgaben pro 1907—08.
9. Antrag der Sektion vom Zürichsee: Der Zentralvorstand des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins möchte beauftragt

werden, das Eidgenössische Militärdepartement anzufragen: „Ob für die, den Militär-sanitätsvereinen angehörenden Mitgliedern zu den Uebungen und Ausmärschen bei Benützung der Bahn nicht Billette zur halben Tage verabsolgt werden könnten“, da namentlich Mitgliedern von Landsektionen des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins der Besuch der Uebungen stets große Kosten verursacht.

10. Anträge und Mitteilungen des Zentralvorstandes.
11. Allgemeine Umfrage.

Werte Kameraden!

Bezugnehmend auf die Ihnen seinerzeit zugestellte Liste betreff Verteilung der Bundes-subvention pro 1907 möchten wir Ihnen auch an dieser Stelle nochmals Kenntnis von derselben geben.

Nach der uns zugekommenen Weisung von Herrn Oberst Dr. Mürset, Oberfeldarzt der eidgenössischen Armee, sind den einzelnen Sektionen folgende Beiträge zugewiesen worden:

Marau Jr. 20, Basel 160, Biel 40, Chaux-de-Fonds 19, Chur und Umgebung 50, Deggshelm 38, Entlebuch 19, Freiburg 18,